

Inhalt

25. 4. 2001	Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst (APOgDFw) 2030-2-64	121
27. 4. 2001	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für ein Lehramt 2232-1-6	132

Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst (APOgDFw)

Vom 25. April 2001

Inhaltsübersicht

	§§
Teil I	
Ausbildung	
1. Kapitel: Allgemeine Vorschriften	1 bis 3
2. Kapitel: Vorbereitungsdienst	4 bis 8
Teil II	
Prüfung	
1. Kapitel: Prüfungsausschuss	9 bis 11
2. Kapitel: Rechte und Pflichten der Prüflinge	12 bis 14
3. Kapitel: Laufbahnprüfung	15 bis 22
Teil III	
Aufstieg	
1. Kapitel: Allgemeine Vorschriften	23 bis 24
2. Kapitel: Regelaufstieg	25
3. Kapitel: Besonderer Aufstieg	26 bis 28
Teil IV	
Übergangs- und Schlussvorschriften	29 bis 31

Teil I Ausbildung

1. Kapitel Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich, sprachliche Gleichstellung

(1) Diese Verordnung regelt die Ausbildung und die Prüfung für die Laufbahn des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes des Landes Berlin.

(2) Alle Personen-, Funktions-, Status- und anderen Bezeichnungen, die in dieser Verordnung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

§ 2

Ziel der Ausbildung

(1) Ziel der Ausbildung ist es, Beamte heranzubilden, die nach ihren fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten sowie nach ihrer Persönlichkeit befähigt sind, die Aufgaben des gehobenen Dienstes in der Brandbekämpfung, der technischen Hilfeleistung, im Rettungsdienst und im Katastrophenschutz erfolgreich wahrzunehmen.

(2) Die Ausbildung soll ferner die Befähigung vermitteln, selbständig und eigenverantwortlich sachbearbeitende Tätigkeiten und die für den gehobenen Dienst typischen Führungsfunktionen wahrzunehmen. Außerdem soll das Verständnis für gesellschaftliche, rechtliche und wirtschaftliche Zusammenhänge gefördert werden. Ziel der Ausbildung ist es auch, eine den

Auf Grund des § 22 Abs. 2 des Laufbahngesetzes in der Fassung vom 9. April 1996 (GVBl. S. 152), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 22. Juli 1999 (GVBl. S. 422), wird verordnet:

Anforderungen des feuerwehrtechnischen Dienstes genügende körperliche Leistungsfähigkeit zu erreichen und zu erhalten.

§ 3

Ausbildungsleiter

(1) Die Dienstbehörde bestellt eine fachlich und pädagogisch geeignete Dienstkraft aus dem Kreis der Beamten des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes als Ausbildungsleiter. In Ausnahmefällen kann die Dienstbehörde auch einen besonders qualifizierten Beamten des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes mit den Aufgaben des Ausbildungsleiters betrauen.

(2) Der Ausbildungsleiter ist Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter im Rahmen der ihm von der Dienstbehörde übertragenen Befugnisse. Er leitet und überwacht den ordnungsgemäßen Ablauf der Ausbildung anhand eines für jeden Anwärter auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplans (Anlage 1) aufzustellenden und dem Anwärter bei Beginn der Ausbildung auszuhändigenden Ausbildungsplans über die im Einzelnen zu durchlaufenden Ausbildungsabschnitte. Der Ausbildungsleiter hat der Dienstbehörde unverzüglich zu berichten, wenn die erfolgreiche Ableistung des Vorbereitungsdienstes des einzelnen Anwärters ernstlich gefährdet oder endgültig aussichtslos erscheint.

(3) Der Ausbildungsleiter wird bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben von den mit der Ausbildung des Anwärters in den einzelnen Ausbildungsabschnitten beauftragten Lehr- und Ausbildungskräften unterstützt.

2. Kapitel

Vorbereitungsdienst

§ 4

Einstellung, Ausbildungsstellen

(1) Über die Einstellung entscheidet die Dienstbehörde nach dem Ergebnis eines mit der für die Ordnung der Laufbahn zuständigen obersten Dienstbehörde abgestimmten Eignungsprüfungsverfahrens.

(2) Die zum Vorbereitungsdienst zugelassenen Bewerber werden an den Ausbildungseinrichtungen und Dienststellen der Berliner Feuerwehr und gegebenenfalls auch an anderen geeigneten Ausbildungsstellen fachtheoretisch und berufspraktisch ausgebildet. Einer der Ausbildungsabschnitte soll bei einer anderen Berufsfeuerwehr absolviert werden, in der die organisatorischen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Ausbildung gegeben sind.

(3) Erholungsurlaub soll grundsätzlich nur während der in dem Ausbildungsplan festgelegten lehrgangsfreien Zeit gewährt werden; über Ausnahmen entscheidet die Dienstbehörde im Benehmen mit dem Ausbildungsleiter.

§ 5

Dauer, Gang und Inhalt des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert regelmäßig drei Jahre, unter Anrechnung der nach § 9 Abs. 1 der Feuerwehr-Laufbahnverordnung in der Fassung vom 22. Oktober 1985 (GVBl. S. 2308), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. August 1998 (GVBl. S. 241), berücksichtigungsfähigen Zeiten mindestens zwei Jahre. Wer das Studium an einer technischen Fachhochschule in dem Studienschwerpunkt Gefahrenabwehr und Schadensverhütung oder in einer anderen Fachrichtung, die der Verwendung in der Feuerwehr förderlich ist, absolviert hat, leistet einen Vorbereitungsdienst, der mindestens ein Jahr und sechs Monate dauert. Die Dienstbehörde entscheidet jeweils auf Antrag im Einzelfall über die berücksichtigungsfähigen Zeiten.

(2) Gang und Inhalt der Ausbildung richten sich nach dem Ausbildungsrahmenplan (Anlage 1). Abweichungen sind nur zulässig, wenn die Ziele der Ausbildung nicht beeinträchtigt werden.

(3) Während der gesamten Dauer des Vorbereitungsdienstes hat der Anwärter an einer geregelten Sportausbildung und am Dienstsport teilzunehmen.

(4) Der Anwärter führt regelmäßige Aufzeichnungen über seine Ausbildung in Form eines Berichtsbuchs.

§ 6

Gestaltung der Ausbildung, Leistungsnachweise und Ausbildungsberichte

(1) Im ersten Ausbildungsabschnitt hat der Anwärter die feuerwehrtechnische Grundausbildung nach Maßgabe der Regelungen der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst vom 10. August 1999 (GVBl. S. 485) in der jeweils geltenden Fassung zu absolvieren. Wer die feuerwehrtechnische Grundausbildung nicht erfolgreich beendet hat, darf diesen Ausbildungsabschnitt einmal wiederholen, sofern nicht die Wiederholung nach dem einstimmigen Urteil der zuständigen Konferenz der Fachlehrkräfte aussichtslos erscheint.

(2) Zum Ende der Fahrzeugführerausbildung (Anlage 1 Nr. 4) sind die von dem Anwärter erbrachten Lehrgangsleistungen von dem Lehrgangsleiter in einer Lehrgangsbescheinigung mit einer Note gemäß § 7 zu bewerten.

(3) Zum Ende der übrigen Ausbildungsabschnitte (mit Ausnahme der in Anlage 1 Nr. 2, 6 und 7 beschriebenen Ausbildungsabschnitte) sind die von jedem Anwärter erzielten Leistungen jeweils im Rahmen eines Ausbildungsberichtes von dem verantwortlichen Ausbilder mit einer Note nach § 7 zu bewerten und mit dem Anwärter zu besprechen. Der Ausbildungsbericht ist dem Ausbildungsleiter zuzuleiten.

(4) In dem auswärtigen Einsatzpraktikum (Anlage 1 Nr. 8) sowie in einem weiteren, vom Ausbildungsleiter zu bestimmenden Ausbildungsabschnitt hat der Anwärter jeweils eine auf die Lehr- und Lerninhalte des Ausbildungsabschnitts bezogene schriftliche Ausarbeitung (Abschnittsarbeit) anzufertigen. Die Abschnittsarbeit ist innerhalb von sechs Wochen nach Aufgabensstellung abzugeben. Sie wird von dem jeweils für das Thema der Arbeit Verantwortlichen mit einer Note gemäß § 7 bewertet.

(5) Zum Ende des auswärtigen Einsatzpraktikums ermittelt der Ausbildungsleiter für jeden Anwärter eine Ausbildungszwischennote. Sie ist das bis auf eine Dezimalstelle ohne Auf- oder Abrundung errechnete arithmetische Mittel der vom Anwärter in den bisherigen Ausbildungsabschnitten und gegebenenfalls Abschnittsarbeiten erzielten Noten. Die Ausbildungszwischennote ist Grundlage für die Zulassung zur schriftlichen Laufbahnprüfung (§ 15 Abs. 3). Ist der Anwärter zur Prüfung nicht zugelassen, übermittelt der Ausbildungsleiter der Dienstbehörde einen Vorschlag über die zu ergreifenden Maßnahmen.

(6) Zum Ende des Vorbereitungsdienstes fertigt der Ausbildungsleiter für jeden Anwärter einen Abschlussbericht über den Gang und die Leistungsergebnisse der Ausbildung und fasst in diesem die vom Anwärter erzielten Leistungen zu einer Ausbildungsgesamtnote zusammen. Sie ist das bis auf eine Dezimalstelle ohne Auf- oder Abrundung errechnete arithmetische Mittel der vom Anwärter in den einzelnen Ausbildungsabschnitten erzielten Noten und der Noten der beiden Abschnittsarbeiten. Der Inhalt des Abschlussberichtes ist dem Anwärter vom Ausbildungsleiter zu eröffnen.

(7) Der Ausbildungsleiter vereinigt den Abschlussbericht mit den in den Absätzen 1 bis 4 genannten Unterlagen zu einer besonderen Ausbildungsakte für jeden Anwärter und leitet diese rechtzeitig vor Beginn der mündlichen und praktischen Prüfung dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu.

§ 7

Bewertung der Leistungen

Die schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen werden mit einer der in § 21 des Laufbahngesetzes genannten Noten bewertet. Die Notenstufen umfassen auch die jeweils um 0,3 erhöhten und verminderten Werte; der beste Wert ist 1,0, der schlechteste Wert ist 6,0.

§ 8

Verlängerung und Entlassung

(1) Die Dienstbehörde kann den Vorbereitungsdienst im Einzelfall angemessen, jedoch um insgesamt höchstens ein Jahr verlängern, wenn der Anwärter

1. wegen Krankheit oder sonstiger von ihm nicht zu vertretenen Gründe länger als drei Monate an der Ausbildung nicht teilgenommen hat,
2. nicht zur Laufbahnprüfung zugelassen ist,
3. a) die feuerwehrtechnische Grundausbildung,
b) eine Prüfung
wiederholen darf.

(2) Wer

1. sich auf Grund seiner Leistungen oder wegen Verhaltensmängel endgültig als nicht geeignet erweist oder
2. die Ausbildung nicht fortsetzt oder
3. eine Prüfung auch bei ihrer Wiederholung nicht bestanden hat,

ist unverzüglich aus dem Vorbereitungsdienst zu entlassen.

Teil II Prüfung

1. Kapitel

Prüfungsausschuss

§ 9

Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

(1) Zur Abnahme der Prüfungen werden bei der Dienstbehörde ein oder mehrere Prüfungsausschüsse gebildet. Sie führen die Bezeichnung „Prüfungsausschuss für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst“. Der Vorsitzende, die weiteren Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von dem Leiter der Dienstbehörde jeweils für die Dauer von drei Jahren berufen; die Wiederberufung ist zulässig.

(2) Jeder Prüfungsausschuss besteht aus

1. einem Beamten des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes als Vorsitzenden,
2. einem Beamten des höheren oder im Ausnahmefall des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes als Beisitzer,
3. einem in der Ausbildung des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes tätigen Beamten als weiterem Beisitzer.

Bei Verhinderung eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses tritt ein stellvertretendes Mitglied an dessen Stelle.

(3) Der Prüfungsausschuss und seine Mitglieder sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(4) Bestehen mehrere Prüfungsausschüsse, so regeln die Vorsitzenden und die Beisitzer die Verteilung der einzelnen Prüfungen und Prüflinge auf die Prüfungsausschüsse.

§ 10

Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss hat die sich aus dieser Verordnung ergebenden Aufgaben wahrzunehmen, insbesondere

1. die Prüfungen vorzubereiten, abzunehmen und zu überwachen,
2. die schriftlichen Prüfungsaufgaben für die einzelnen Prüfungsgebiete auszuwählen und die zugelassenen Hilfsmittel festzulegen,
3. die Vortragsthemen für die mündliche Prüfung sowie die Aufgaben für die praktische Prüfung auszuwählen,
4. die Prüflinge zu der Prüfung zuzulassen und zu laden,
5. die Prüfungsnoten sowie die Abschlussnote der Prüfung festzustellen,
6. über ordnungswidriges Verhalten in der Prüfung und die Wiederholung von Prüfungen zu entscheiden.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit.

(3) Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen. Der Ausbildungsleiter unterstützt den Prüfungs-

ausschuss bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und der Vor- und Nachbereitung seiner Sitzungen.

(4) Prüfungsstichtag ist der Tag des letzten praktischen Prüfungstermins einer Laufbahnprüfung, wenn dieser Tag nach dem Ablauf der Mindestdauer des Vorbereitungsdienstes liegt, andernfalls ist Prüfungsstichtag der Tag des Ablaufs der Mindestdauer des Vorbereitungsdienstes.

§ 11

Sitzungen des Prüfungsausschusses

(1) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(2) Zur Teilnahme an den Sitzungen sind, sofern nicht Aufgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 und 3 beraten werden, berechtigt:

1. mit beratender Stimme
 - a) der Ausbildungsleiter,
 - b) ein Mitglied der Personalvertretung der Berliner Feuerwehr,
 - c) ein Mitglied der Frauenvertretung der Berliner Feuerwehr,
2. als Zuhörer
 - a) Vertreter der obersten Dienstbehörde und der Dienstbehörde,
 - b) andere mit der Ausbildung oder dem Prüfungswesen befasste Personen mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

2. Kapitel

Rechte und Pflichten der Prüflinge

§ 12

Erkrankung, Versäumnis

(1) Wer durch Krankheit oder durch nicht in seiner Person liegende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder von Teilen der Prüfung gehindert ist, hat dies in geeigneter Form nachzuweisen. Eine Erkrankung ist im Falle stationärer Behandlung durch eine Bescheinigung der Krankenanstalt, in anderen Fällen durch ein Zeugnis oder den Untersuchungsbefund eines beamteten Arztes nachzuweisen; ein privatärztliches Zeugnis kann anerkannt werden.

(2) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann mit Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Rücktritt von der Prüfung erklärt werden.

(3) Bei Verhinderung oder Rücktritt nach den Absätzen 1 und 2 gilt die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als nicht begonnen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt, zu welchem Zeitpunkt Prüfung oder Prüfungsteil nachzuholen ist.

(4) Wird der Beginn einer Prüfungsarbeit versäumt, so entscheidet die jeweilige Aufsicht, ob sie noch begonnen werden darf. Die versäumte Zeit geht regelmäßig zu Lasten des Prüflings; in begründeten Ausnahmefällen darf die Bearbeitungsdauer um den Zeitverlust verlängert werden. Versäumt jemand den Beginn der mündlichen Prüfung, entscheidet der Prüfungsausschuss, ob er noch in die Prüfung eintreten darf. Der Vorgang ist in einer Niederschrift festzuhalten.

(5) Versäumt jemand die Prüfung ganz oder teilweise ohne ausreichende Entschuldigung oder tritt er ohne Genehmigung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 13

Hilfsmittel und Erleichterungen

(1) Es dürfen nur die vom Prüfungsausschuss zugelassenen Hilfsmittel verwendet werden. Die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel gilt als Täuschungshandlung.

(2) Ist jemand wegen einer vorübergehenden körperlichen Behinderung den anderen Prüflingen gegenüber wesentlich im Nachteil, können auf Antrag durch den Prüfungsausschuss ange-

messene Erleichterungen bewilligt werden. In Zweifelsfällen ist ein Zeugnis oder der Untersuchungsbefund eines beamteten Arztes vorzulegen.

§ 14

Ordnungswidriger Verlauf

(1) Macht sich jemand in der Prüfung einer Täuschungshandlung verdächtig, so wird für ihn die Prüfung unterbrochen. Er ist sofort zu hören; erforderlichenfalls sind weitere Ermittlungen anzustellen.

(2) Ergibt sich, dass keine Täuschungshandlung vorliegt, wird die Prüfung fortgesetzt, wobei bei den Prüfungsarbeiten die Bearbeitungsdauer um den Zeitverlust, der durch die Ermittlungen bewirkt wurde, verlängert wird. Die Entscheidung trifft bei den Prüfungsarbeiten die aufsichtführende Dienstkraft, die sich erforderlichenfalls zum Zwecke der Ermittlungen ablösen lassen kann, bei der mündlichen und praktischen Prüfung der Prüfungsausschuss. Der Vorgang ist im ersten Fall in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist unverzüglich dem Prüfungsausschuss zuzuleiten.

(3) Wird die Prüfung auf Grund des Ergebnisses der Ermittlungen nicht fortgesetzt, so entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, ob eine Täuschungshandlung vorliegt und ob es sich dabei um einen leichten oder einen schweren Fall handelt. Wird kein Verstoß festgestellt, so ist bei der schriftlichen Prüfung eine neue Arbeit anzufertigen; bei der mündlichen und praktischen Prüfung wird der entsprechende Prüfungsteil wiederholt. Handelt es sich um einen leichten Fall, so gilt Satz 2 mit der Maßgabe, dass bei der mündlichen und praktischen Prüfung der Vorsitzende des Prüfungsausschusses anstelle der Wiederholung des entsprechenden Prüfungsteils bestimmen kann, dass dieser Prüfungsteil als mit „ungenügend“ bewertet gilt. Bei einem schweren Fall schließt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Prüfling von der Prüfung aus. Die Prüfung gilt als nicht bestanden. Als schwere Fälle sind solche anzusehen, bei denen die Täuschungshandlung vorbereitet worden ist oder besondere Intensität oder größeren Umfang aufweist.

(4) Wird die Täuschungshandlung erst bei der Bewertung der Prüfungsarbeiten entdeckt, gelten die Absätze 1 und 3 Satz 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass auf die Anfertigung einer neuen Arbeit verzichtet wird, wenn ein Verstoß nicht vorliegt.

(5) Wird eine schwere Täuschungshandlung erst nach Beendigung der Prüfung entdeckt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung für ungültig erklären. Die Ungültigkeit muss innerhalb von drei Monaten nach Entdecken der Täuschungshandlung erklärt werden. Die Entscheidung ist zuzustellen. Das bereits ausgehändigte Prüfungszeugnis ist von der Dienstbehörde einzuziehen. Die Prüfung gilt als nicht bestanden.

(6) Behindert jemand durch sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die anderer Prüflinge ordnungsgemäß durchzuführen, so kann er von der weiteren Teilnahme an dem entsprechenden Prüfungsteil ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft bei der schriftlichen Prüfung der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, bei der mündlichen und praktischen Prüfung der Prüfungsausschuss. Die Prüfung gilt in diesem Teil als mit „ungenügend“ bewertet.

(7) Vor Beginn der ersten Prüfungsarbeit sind die Prüflinge auf die §§ 12 bis 14 Abs. 6 hinzuweisen. Ein entsprechender Vermerk wird in die Niederschrift über die erste Prüfungsarbeit aufgenommen.

3. Kapitel

Laufbahnprüfung

§ 15

Zweck der Prüfung, Zulassung

(1) Durch die Laufbahnprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling ausreichende fachliche und berufspraktische Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat und die Fähigkeit besitzt, die sachbearbeitenden Aufgaben und Führungsfunktionen seiner Laufbahn selbständig und eigenverantwortlich wahrzunehmen. Mit dem Bestehen der Laufbahnprüfung wird die Befähigung für

die Laufbahn des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes erworben.

(2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen, einem mündlichen und einem praktischen Teil. Sie wird in dieser Reihenfolge abgelegt. Der schriftliche Teil wird am Ende des Brandsinspektor-Lehrgangs (Anlage 1 Nr. 9), der mündliche und der praktische Teil werden am Ende der Ausbildung abgelegt.

(3) Zur schriftlichen Prüfung ist zugelassen, wer eine Ausbildungszwischennote (§ 6 Abs. 5) erzielt hat, die mindestens „ausreichend (4,3)“ lautet.

§ 16

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf die Prüfungsgebiete

1. Abwehrender Brandschutz / Einsatztaktik / Führungs- und Einsatzlehre,
2. Vorbeugender Brandschutz,
3. Technische Hilfeleistung / Umweltschutz / Gefahrstoffe,
4. Einsatzrecht,
5. Fahrzeug- und Gerätewesen.

(2) Jeder Prüfling hat insgesamt drei Prüfungsarbeiten anzufertigen, davon jeweils eine in den in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Prüfungsgebieten. Die dritte Arbeit ist in einem der in Absatz 1 Nr. 3 bis 5 genannten Prüfungsgebiete anzufertigen. Die Bearbeitungsdauer einer Prüfungsarbeit beträgt drei Zeitstunden. Der Ausbildungsleiter und die Lehrkräfte der bei der Dienstbehörde bestehenden Ausbildungseinrichtungen sind verpflichtet, nach Aufforderung durch den Prüfungsausschuss Prüfungsaufgaben vorzuschlagen.

(3) Der Prüfungsausschuss kann Inhalt und Umfang der Aufgaben ändern, Aufgabenvorschläge zurückweisen und neue anfordern.

(4) Die Aufgaben werden vervielfältigt, in Umschläge eingeschlossen und versiegelt. Die Umschläge sind an den jeweils zur Bearbeitung bestimmten Prüfungstagen in Gegenwart der Prüflinge zu öffnen.

(5) Die Prüfungsarbeiten werden unter der Aufsicht von Lehrkräften oder von Dienstkräften der Dienstbehörde, die regelmäßig der Laufbahn des gehobenen Dienstes angehören müssen, an verschiedenen Tagen angefertigt. Zwischen den Prüfungstagen soll ein prüfungs- und dienstfreier Tag liegen. Allgemeine Feiertage und dienstfreie Sonnabende gelten als prüfungsfreie Tage.

(6) Spätestens nach Ablauf der für die Bearbeitung festgesetzten Zeitdauer hat jeder Prüfling die Arbeit anstelle des Namens mit der jeweils zugeteilten Kennzahl zu unterzeichnen und abzugeben. Entwürfe und Arbeitsbogen sind beizufügen. Die aufsichtführende Dienstkraft vermerkt auf der Arbeit den Zeitpunkt der Abgabe und zeichnet die Arbeit ab. Die abgegebenen Arbeiten sind in einem verschlossenen Umschlag dem Erstzensierenden zu übergeben.

(7) Die Prüfungsarbeiten werden nach näherer Bestimmung durch den Prüfungsausschuss vor der mündlichen Prüfung von einem Beamten des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes (Erstzensierender) und danach von einem Mitglied des Prüfungsausschusses oder einer anderen sachkundigen Person (Zweitzensierender) bewertet. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt § 7. Die die Bewertung tragenden wesentlichen Gründe sind von den Zensierenden jeweils in Kurzgutachten darzustellen. Weichen die Bewertungen voneinander ab und können sich die beiden Zensierenden nicht einigen, so entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Rahmen der Noten der beiden Zensierenden.

(8) Im Anschluss an die Bewertung der Arbeiten setzt der Prüfungsausschuss für jeden Prüfling die Prüfungsnote der schriftlichen Prüfung fest. Sie ist das bis auf zwei Dezimalstellen ohne Auf- oder Abrundung errechnete arithmetische Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsarbeiten. Die Noten der schriftlichen Prüfungsarbeiten und die Prüfungsnote sind jedem Prüfling unverzüglich bekannt zu geben.

§ 17

Ausschluss von der weiteren Prüfung

Wer in der schriftlichen Prüfung in mehr als einer der Prüfungsarbeiten eine Note erzielt hat, die schlechter als „ausreichend (4,3)“ lautet, ist von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen; die Prüfung gilt als nicht bestanden.

§ 18

Mündliche und praktische Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung soll das in der schriftlichen Prüfung gewonnene Leistungsbild abrunden und wird fächerübergreifend im Rahmen der in § 16 Abs. 1 genannten Prüfungsgebiete durchgeführt. Jeder Prüfling hat einen feuerwehrspezifischen Fachvortrag zu halten. Die Dauer des Vortrages soll für jeden Prüfling regelmäßig 15 Minuten betragen. Die Themen werden ausgelost. Dem Prüfling steht zur Vorbereitung ein dienstfreier Arbeitstag zur Verfügung. Die Prüfungszeit soll für jeden Prüfling insgesamt regelmäßig 45 Minuten nicht überschreiten.

(2) In der praktischen Prüfung, die regelmäßig unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung stattfindet, hat der Prüfling Aufgaben mit schwerpunktmäßiger Ausrichtung auf einsatztaktische Methoden und Techniken in Form einer Einsatzübung und eines Planspiels zu lösen. Die Aufgaben sind so anzulegen, dass eine Bewertung der einsatztaktischen Kenntnisse und Fähigkeiten möglich ist. Bei der Abnahme der Prüfung können dem Prüfling ergänzende Fragen grundsätzlich nach Ablauf der einzelnen Übung gestellt werden.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die mündliche und die praktische Prüfung und bestimmt ihren Ablauf. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können jederzeit in die Befragung eingreifen.

(4) Die Leistungen des Prüflings in der mündlichen und in der praktischen Prüfung sind jeweils mit einer Note gemäß § 7 zu bewerten. Über die Bewertung entscheidet der Prüfungsausschuss mit Stimmenmehrheit. Kommt eine Bewertung mit Stimmenmehrheit nicht zustande, gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Die in § 11 Abs. 2 Nr. 1 genannten Personen oder stellvertretend eine jeweils von ihnen benannte Person können an den mündlichen sowie an den praktischen Prüfungen teilnehmen und bei der Beratung über die Noten gehört werden; die in § 11 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a genannten Dienstkräfte sind als Zuhörer teilnahmeberechtigt. Über die Teilnahme von anderen Personen als Zuhörer entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(6) Die Noten der mündlichen und der praktischen Prüfung sind jedem Prüfling unverzüglich bekannt zu geben.

§ 19

Ergebnis der Prüfung

(1) Nach Durchführung aller Prüfungsteile stellt der Prüfungsausschuss unverzüglich für jeden Prüfling die Abschlussnote der Prüfung fest.

(2) Die Abschlussnote wird bestimmt durch

- | | |
|---|--------------------|
| 1. die Ausbildungsgesamtnote | zu 40 vom Hundert, |
| 2. die Prüfungsnote der schriftlichen Prüfung | zu 30 vom Hundert, |
| 3. die Prüfungsnote der mündlichen Prüfung | zu 15 vom Hundert, |
| 4. die Prüfungsnote der praktischen Prüfung | zu 15 vom Hundert. |

Die Abschlussnote wird bis auf zwei Dezimalstellen errechnet; es wird nicht gerundet.

(3) Die Prüfung ist bei einer Abschlussnote von

- | | |
|---------------|-------------------------|
| 1,00 bis 1,44 | sehr gut bestanden, |
| 1,45 bis 2,44 | gut bestanden, |
| 2,45 bis 3,44 | befriedigend bestanden, |
| 3,45 bis 4,44 | bestanden, |
| 4,45 bis 6,00 | nicht bestanden. |

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt das Ergebnis der Prüfung jedem Prüfling unverzüglich bekannt.

§ 20

Beurkundung der Prüfung, Prüfungszeugnis

(1) Über Gegenstand, Ablauf und Ergebnis der mündlichen Prüfung und der praktischen Prüfung ist je eine Niederschrift zu fertigen und von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Die Niederschriften sind mit den Prüfungsarbeiten zu einer Prüfungsakte zusammenzufassen. Nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse hat der Prüfling ein Recht auf Einsicht in seine Prüfungsarbeiten.

(3) Bei bestandener Prüfung erhält der Prüfling ein Prüfungszeugnis. Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erhält der Prüfling einen schriftlichen Bescheid. Eine Ausfertigung ist jeweils zur Personalakte zu nehmen.

§ 21

Wiederholen der Prüfung

(1) Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie gemäß § 17 als nicht bestanden, darf sie regelmäßig einmal wiederholt werden.

(2) Darf der Prüfling die Prüfung wiederholen, so entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Ausbildungsleiter, inwieweit der Prüfling vorher bestimmte Teile der Ausbildung nochmals zu durchlaufen hat.

(3) Gilt die Prüfung aus den in § 12 Abs. 5 oder § 14 Abs. 3, 5 und 6 genannten Gründen als nicht bestanden, so entscheidet die Dienstbehörde nach Anhörung des Prüfungsausschusses und des Ausbildungsleiters, inwieweit die Prüfung zu wiederholen ist.

§ 22

Rechtsstellung nach der Prüfung

(1) Das Beamtenverhältnis auf Widerruf endet bei Anwärtern, die

1. die Laufbahnprüfung bestanden haben, mit dem Prüfungstichtag,
2. die Wiederholungsprüfung nicht bestanden haben, mit dem Tage der Zustellung des Bescheides gemäß § 20 Abs. 3 Satz 2.

(2) Mit dem erstmaligen Nichtbestehen der Laufbahnprüfung haben die Anwärter gegenüber der Dienstbehörde innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides gemäß § 20 Abs. 3 Satz 2 schriftlich zu erklären, ob sie die Prüfung wiederholen wollen. Anderenfalls endet das Beamtenverhältnis auf Widerruf mit Ablauf des Monats, in dem die Erklärungsfrist nach Satz 1 abläuft.

Teil III**Aufstieg**

1. Kapitel

Allgemeine Vorschriften

§ 23

Zulassung

(1) Zum Aufstieg in die Laufbahn des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes dürfen Beamte des mittleren Dienstes zugelassen werden, die die in den §§ 13 oder 16 der Feuerwehr-Laufbahnverordnung vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllen.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung trifft die Dienstbehörde. Für die Zulassung gilt § 4 Abs. 1 entsprechend.

§ 24

Ziel der Einführung

Ziel der Einführung ist es, die durch bisherige Ausbildung und berufliche Erfahrung erworbenen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten durch spezielle Unterweisung so zu vertiefen und zu erweitern, dass ein Wissensstand erreicht wird, der zur selbständigen und eigenverantwortlichen Wahrnehmung der Aufgaben in der neuen Laufbahn befähigt.

2. Kapitel Regelaufstieg

§ 25

Art und Dauer der Einführung

(1) Wer nach § 13 der Feuerwehr-Laufbahnverordnung zum Aufstieg zugelassen worden ist, wird im Rahmen einer theoretischen und praktischen Ausbildung in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt. § 4 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Die §§ 5 bis 21 finden mit den Maßgaben Anwendung, dass

1. an die Stelle des Vorbereitungsdienstes die Einführung von regelmäßig mindestens zweijähriger Dauer tritt,
2. sich die Einführung nach dem Einführungsrahmenplan (Anlage 2) richtet und die einzelnen Ausbildungsabschnitte an den bisherigen beruflichen Werdegang anzupassen sind,
3. die in § 5 Abs. 4 genannten Aufzeichnungen entfallen,
4. an die Stelle der in § 6 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a genannten feuerwehrtechnischen Grundausbildung der in Anlage 2 Nr. 1 genannte Ausbildungsteil tritt,
5. bei Nichteignung für den gehobenen Dienst aus den in § 8 Abs. 2 genannten Gründen die Zulassung zurückzunehmen ist,
6. an die Stelle der Laufbahnprüfung die Aufstiegsprüfung tritt, die der Laufbahnprüfung entspricht.

3. Kapitel Besonderer Aufstieg

§ 26

Dauer, Gang und Inhalt der Einführung

(1) Wer nach § 16 der Feuerwehr-Laufbahnverordnung zum Aufstieg zugelassen worden ist, wird durch theoretische Unterweisung und praktische Erprobung in geeigneten Funktionen des gehobenen Dienstes in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt.

(2) Die mindestens einjährige Einführung wird bei den in § 4 Abs. 2 Satz 1 genannten Ausbildungsstellen durchgeführt und richtet sich nach dem Einführungsrahmenplan (Anlage 3). § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 3 finden Anwendung.

§ 27

Prüfungsverfahren, Prüfung

(1) Der in § 9 genannte Prüfungsausschuss führt die Prüfung durch. Die §§ 9 bis 14 gelten entsprechend.

(2) Nach erfolgreicher Einführung legt der Beamte die Prüfung für den gehobenen Dienst (§§ 15 bis 19) mit der Maßgabe ab, dass die Prüfungsinhalte auf das während der Einführung vermittelte Wissen begrenzt sind.

(3) Abweichend von § 15 Abs. 3 ist zur schriftlichen Prüfung zugelassen, wer die Ausbildungsabschnitte Nr. 1 und 2 der An-

lage 3 durchlaufen und in dem Ausbildungsabschnitt Nr. 1 eine Note erzielt hat, die mindestens „ausreichend (4,3)“ lautet.

(4) Die §§ 20 und 21 gelten entsprechend.

§ 28

Verlängerung der Einführung, Rücknahme der Zulassung

(1) Die Dienstbehörde kann die Einführung im Einzelfall angemessen, höchstens jedoch um zwölf Monate verlängern, wenn der am Aufstieg teilnehmende Beamte

1. wegen Krankheit oder aus anderen Gründen länger als zwei Monate an der Ausbildung nicht teilgenommen hat,
2. nicht zur Prüfung (§ 27) zugelassen ist oder sie wiederholen darf.

(2) Bei Nichteignung für den gehobenen Dienst aus den in § 8 Abs. 2 genannten Gründen ist die Zulassung zurückzunehmen.

Teil IV

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 29

Übergangsbestimmungen

Wer sich am Tage vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bereits im Vorbereitungsdienst oder in der Einführung befindet, setzt seine Ausbildung oder Einführung nach der in § 31 Abs. 2 genannten Verordnung fort. Soweit Teile der Ausbildung, Einführung oder Prüfungen wiederholt werden müssen, regelt die Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss Gang und Inhalt der ergänzenden Ausbildung, Einführung sowie gegebenenfalls der zu erbringenden Leistungsnachweise.

§ 30

Ausführungsvorschriften

Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt die für die Ordnung der Laufbahn zuständige oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Inneres.

§ 31

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2000 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst vom 14. September 1979 (GVBl. S. 2018), zuletzt geändert durch Nummer 46 der Anlage zum Gesetz vom 25. Juni 1992 (GVBl. S. 204), außer Kraft.

Berlin, den 25. April 2001

Senatsverwaltung für Inneres

Werthebach

Anlage 1
(§ 5 Abs. 2)

Ausbildungsrahmenplan für Brandoberinspektor-Anwärter

Abschnitt Lfd. Nr. Bezeichnung	Art und Inhalt der Ausbildung	Dauer in Wochen
1. Feuerwehrtechnische Grundausbildung Abschluss: Leistungsbewertung nach Maßgabe der Regelungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst	Unterricht in den Fachgebieten a) Brandbekämpfung b) Technische Hilfeleistung/Umweltschutz c) Informations- und Kommunikationstechnik d) Rettungsdienst e) Berufsbezogene Rechtskunde/Sozialkunde f) Sport	26
2. Maschinistenausbildung Abschluss: Teilnahmebescheinigung ohne Leistungsbewertung	Theoretische und praktische Einweisung zur Bedienung der Drehleitern und Feuerlöschkreiselpumpen	2
3. Einsatzdienst (1. Teil) Abschluss: Ausbildungsbericht mit Leistungsbewertung	Praktische Heranführung an die Funktionen des Truppmanns und des Truppführers	10
4. Fahrzeugführerausbildung Abschluss: Lehrgangsbescheinigung mit Leistungsbewertung	Lehrgang (Theorie und Praxis) zur Ausbildung als Gruppenführer	4
5. Einsatzdienst (2. Teil) Abschluss: Ausbildungsbericht mit Leistungsbewertung	Funktionsbezogenes Praktikum	10
6. Hospitationen (ohne Bewertung)	Einführung in die Aufgaben der Abteilungen/Servicebereiche und einer Direktion (ohne vorbeugenden Brandschutz)	4
7. Verwaltungs- und Führungslehrgang Abschluss: Teilnahmebescheinigung ohne Leistungsbewertung	Einführungsseminare/Lehrveranstaltungen a) Methodik und Didaktik b) Methoden der Gesprächsführung/ Mitarbeiter-Vorgesetzten-Gespräch c) Allgemeine Rechtsgrundlagen d) Betriebswirtschaftliche Grundlagen	3
8. Auswärtiges Einsatzpraktikum Abschluss: Ausbildungsbericht mit Leistungsbewertung; Note der Abschnittsarbeit	Kennenlernen einer anderen Berufsfeuerwehr und funktionsbezogenes Praktikum; Anfertigung einer Abschnittsarbeit	12

Abschnitt Lfd. Nr. Bezeichnung	Art und Inhalt der Ausbildung	Dauer in Wochen
9. Brandinspektorlehrgang Abschluss: Schriftliche Laufbahnprüfung (§ 16)	Lehrveranstaltungen in den Fächern: a) Abwehrender Brandschutz b) Einsatztaktik/Einsatzübungen c) Vorbeugender Brandschutz d) Fahrzeug- und Gerätewesen e) Einsatzrecht f) Gefahrstoffe g) Sicherheitstechnik	14
10. Praktikum im Vorbeugenden Brandschutz Abschluss: Ausbildungsbericht mit Leistungsbewertung	Anwendung der theoretisch erworbenen Kenntnisse durch Mitwirkung bzw. eigenständige Vorgangsbearbeitung	4
11. Einsatzdienst (3. Teil) Abschluss: Ausbildungsbericht mit Leistungsbewertung	Intensivtraining als Wachabteilungsleiter und Wahrnehmung dieser Funktion	12
12. Mündliche und praktische Laufbahnprüfung (§ 18)		1
	Gesamt:	102

Anmerkungen:

1. Die Ausbildungsabschnitte Nr. 6, 7, 8, 10 und 11 können in der Reihenfolge geändert werden, sofern es die Folgerichtigkeit des Ausbildungsganges zulässt.
2. Während des Ausbildungsganges sollen geeignete ausbildungsbegleitende Maßnahmen (Besichtigungen, Exkursionen) angeboten werden.

Anlage 2
(§ 25)

**Einführungsrahmenplan
für Aufstiegsbeamte nach § 13 der Feuerwehr-Laufbahnverordnung
- Regelaufstieg -**

Abschnitt Lfd. Nr. Bezeichnung	Art und Inhalt der Ausbildung	Dauer in Wochen
1. Einsatzdienst (1. Teil) Abschluss: Ausbildungsbericht mit Leistungsbewertung	Funktionsbezogenes Praktikum	24
2. Verwaltungs- und Führungslehrgang Abschluss: Teilnahmebescheinigung ohne Leistungsbewertung	Einführungsseminare/Lehrveranstaltungen a) Methodik und Didaktik b) Methoden der Gesprächsführung/ Mitarbeiter-Vorgesetzten-Gespräch c) Allgemeine Rechtsgrundlagen d) Betriebswirtschaftliche Grundlagen	3
3. Einsatzdienst (2. Teil) Abschluss: Ergänzung zum Ausbildungsbericht gemäß lfd. Nr. 1	Fortsetzung des funktionsbezogenen Praktikums auf derselben Praktikumswoche unter Beachtung der bis- herigen Verwendung und der Ergebnisse im 1. Teil des Praktikums	24
4. Hospitationen (ohne Bewertung)	Einführung in die Aufgaben der Abteilungen/Service- bereiche und einer Direktion	4
5. Auswärtiges Einsatzpraktikum Abschluss: Ausbildungsbericht mit Leistungsbewertung; Note der Abschnittsarbeit	Kennenlernen einer anderen Berufsfeuerwehr und funktionsbezogenes Praktikum; Anfertigung einer Ab- schnittsarbeit	12
6. Brandinspektorlehrgang Abschluss: Schriftliche Laufbahnprüfung (§ 16)	Lehrveranstaltungen in den Lehrgebieten: a) Abwehrender Brandschutz b) Einsatztaktik/Einsatzübungen c) Vorbeugender Brandschutz d) Fahrzeug- und Gerätewesen e) Einsatzrecht f) Gefahrstoffe g) Sicherheitstechnik	14
7. Praktikum im Vorbeugenden Brandschutz Abschluss: Ausbildungsbericht mit Leistungsbewertung	Anwendung der theoretisch erworbenen Kenntnisse durch Mitwirkung bzw. eigenständige Vorgangsbear- beitung	4
8. Einsatzdienst (3. Teil) Abschluss: Ausbildungsbericht mit Leistungsbewertung	Intensivtraining als Wachabteilungsleiter und Wahr- nehmung dieser Funktion	12

Abschnitt Lfd. Nr. Bezeichnung	Art und Inhalt der Ausbildung	Dauer in Wochen
9. Mündliche und praktische Laufbahnprüfung (§ 18)		1
Gesamt:		98

Anmerkungen:

1. Die Ausbildungsabschnitte Nr. 2, 4, 5, 7 und 8 können in der Reihenfolge geändert werden, sofern es die Folgerichtigkeit des Ausbildungsganges zulässt.
2. Während des Ausbildungsganges sollen geeignete ausbildungsbegleitende Maßnahmen (Besichtigungen, Exkursionen) angeboten werden.

Anlage 3
(§ 26 Abs. 2)

**Einführungsrahmenplan
für Aufstiegsbeamte nach § 16 der Feuerwehr-Laufbahnverordnung
- Besonderer Aufstieg -**

Abschnitt Lfd. Nr. Bezeichnung	Art und Inhalt der Ausbildung	Dauer in Wochen
1. Einsatzdienst (1. Teil) Abschluss: Ausbildungsbericht mit Leistungsbewertung	Funktionsbezogenes Einsatzpraktikum	13
2. Verwaltungs- und Führungslehrgang Abschluss: Teilnahmebescheinigung ohne Leistungsbewertung	Einführungsseminare/Lehrveranstaltungen a) Methodik und Didaktik b) Methoden der Gesprächsführung/ Mitarbeiter-Vorgesetzten-Gespräch c) Allgemeine Rechtsgrundlagen d) Betriebswirtschaftliche Grundlagen	3
3. Brandinspektorlehrgang Abschluss: Schriftliche Laufbahnprüfung (§ 16)	Lehrveranstaltungen in den Fächern: a) Abwehrender Brandschutz b) Einsatztaktik/Einsatzübungen c) Vorbeugender Brandschutz d) Fahrzeug- und Gerätewesen e) Einsatzrecht f) Gefahrstoffe g) Sicherheitstechnik	14
4. Hospitationen (ohne Bewertung)	Einführung in die Aufgaben der Abteilungen/Servicebereiche und einer Direktion (einschließlich vorbeugender Brandschutz)	4
5. Praktikum im Vorbeugenden Brandschutz Abschluss: Ausbildungsbericht mit Leistungsbewertung	Anwendung der theoretisch erworbenen Kenntnisse durch Mitwirkung bzw. eigenständige Vorgangsbearbeitung	4
6. Einsatzdienst (2. Teil) Abschluss: Ausbildungsbericht mit Leistungsbewertung	Intensivtraining als Wachabteilungsleiter und Wahrnehmung dieser Funktion	12
7. Mündliche und praktische Laufbahnprüfung (§ 18)		1
Gesamt:		51

Anmerkungen:

1. Der Ausbildungsabschnitt Nr. 2 kann auch an den Beginn der Ausbildung gelegt werden. Die Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte 5 und 6 kann getauscht werden.
2. Während des Ausbildungsganges sollen geeignete ausbildungsbegleitende Maßnahmen (Besichtigungen, Exkursionen) angeboten werden.

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin.

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin, Fernruf: 90 13 33 80, Telefax: 90 13 20 08.

Verlag und Vertrieb:

Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 470449, 12313 Berlin
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin
Telefon: 6 61 84 84 oder 6 61 40 02, Telefax: 6 61 78 28.
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>
E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

Bezugspreis:

Vierteljährlich 26,– DM (13,30 €) einschl. 7 % Umsatzsteuer
bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 3,25 DM (1,66 €) zuzüglich Versandkosten
(Postbank Berlin, Konto-Nr. 87 50 - 109, BLZ 100 100 10).

Druck:

Verwaltungsdruckerei Berlin, Kohlfurter Straße 41/43, 10999 Berlin.

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Zulassung
zum Vorbereitungsdienst für ein Lehramt**

Vom 27. April 2001

Auf Grund des § 11 a Abs. 9 des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 6. November 2000 (GVBl. S. 473), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für ein Lehramt vom 6. September 1979 (GVBl. S. 1702), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 10. Februar 1997 (GVBl. S. 38), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Verordnung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für ein Lehramt (Zulassungsverordnung – ZulVO)“
2. In § 1 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Das Zeugnis über die bestandene Erste Staatsprüfung oder einer gleichgesetzten Prüfung kann in begründeten Ausnahmefällen noch bis spätestens sechs Wochen nach dem im Satz 1 genannten Termin nachgereicht werden.“
3. In § 3 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „der Diplomprüfung für Handelslehrer“ durch die Worte „der nach § 9 Abs. 2 des Lehrerbildungsgesetzes gleichgesetzten Prüfung“ ersetzt.
4. In Abschnitt IV der Anlage wird in beiden Spalten jeweils
 - a) nach der Angabe „Informatik“ die Angabe „Italienisch“,
 - b) nach der Angabe „Musik“ die Angabe „Philosophie“eingefügt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des Artikels I Nr. 2 am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Artikel I Nr. 2 tritt mit Wirkung vom 1. März 2001 in Kraft.

Berlin, den 27. April 2001

Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport

Klaus B ö g e r